

1908, XI, 22 müssen Mischehen in derselben Form wie rein katholische Ehen geschlossen werden, nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum. Diese etwas dunkle Stelle wurde von der Konzilskongregation, 1. Februar 1908, dahin ausgelegt, daß darunter nur die Konstitution „Provida“ zu verstehen sei. Am 28. März 1908 machte die Konzilskongregation die Einschränkung, daß die Ausnahme nur gelte für nati in Germania, wenn sie daselbst die Ehe schließen. Ergänzend erklärte die Sakramentenkongregation, 18. Juni 1909, daß nicht Deutsche in Ungarn und nicht Ungarn im Deutschen Reich und auch nicht Brautleute, von denen ein Teil in Ungarn und der andere im Deutschen Reich geboren ist, diese Ausnahmestellung beanspruchen können. Aus dieser Auslegung hatten nun die meisten Kanonisten folgende Schlüsse gezogen: Gültigkeit der formlosen Mischehen im Deutschen Reich und Ungarn von Ostern 1906 bis 28. März 1908 allgemein, vom 28. März 1908 bis 18. Juni 1909, wenn wenigstens ein Teil im Deutschen Reich, bezw. Ungarn geboren ist, ab 18. Juni 1909 bis zur Rechtskraft des Kodex Pfingsten 1918, wenn beide Teile im Deutschen Reich, bezw. Ungarn geboren sind.

In einem längeren Aufsatz in „Jus Pontificium“ 1930, X, 27—36 bringt nun F. Hecht eine neue Aufstellung. Nach seinen Ausführungen sind die Erklärungen vom 1. Februar 1908 und 28. März 1908 lediglich Erklärungen des erst mit Ostern (19. Apr.) 1908 wirksamen Dekretes „Ne temere“. Die Erklärung vom 18. Juni 1909 sei keine einschränkende, sondern eine gewöhnliche (komprehensive) Erklärung. Hieraus würde sich dann folgender Rechtszustand ergeben: Gültigkeit der formlosen Mischehen im Deutschen Reich und in Ungarn vom 15. April 1906 bis 18. April 1908 allgemein, vom 18. April 1908 bis Pfingsten (18. Mai) 1918, wenn beide Teile im Deutschen Reich, bezw. Ungarn geboren sind. Nicht ganz zwingend kommt uns die Beweisführung vor, daß das Dekret vom 18. Juni 1909 keinen einschränkenden Charakter habe. Nachdem nun aber einmal der Streit über die Tragweite dieser Erklärungen ausgebrochen ist, die Ehegerichte mit diesen Problemen sich zu befassen haben, so wäre eine eindeutige authentische Erklärung wünschenswert.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IV. (Kodexauslegung — Kodexkorrektur.) In „Theologie und Glaube“ XX, 1930, S. 344 ff. bespricht Dr Franz Hecht (Limburg) die Entscheidung der Auslegungskommission vom 20. Juli 1920 zu can. 1099, § 2 Cod. jur. can., wonach unter dem Ausdruck ab acatholicis nati nicht bloß Kinder, deren beide Elternteile akatholisch sind, sondern auch Kinder aus

Mischehen (in denen ein Teil katholisch, der andere akatholisch ist) zu verstehen sind. Schon früher hatte dieselbe Kommission entschieden, daß bei Beurteilung des Weihehindernisses des can. 987, n. 1 zu den filii acatholicorum auch die Kinder aus Mischehen zu rechnen seien. Mit Recht sieht der Verfasser hierin eine Erklärung, die über den Wortlaut hinausgeht. Übrigens sind dies nicht die einzigen Fälle dieser Art. Die Entscheidung der Auslegungskommission vom 16. Oktober 1919 (Acta, XI, 479) über das kurze Verfahren bei Eheprozessen wegen Nichteinhaltung der Eheschließungsform ist offenkundig eine Ergänzung des Kodex. Hecht macht nun darauf aufmerksam, daß nach der Verfügung Benedikts XV. 15. September 1917 (Acta, IX, 483) solche neue Gesetze und Gesetzesänderung in das Gesetzbuch selbst eingefügt werden müssen. Sonst würde der Kodex bald das Schicksal des alten corpus juris canonici teilen, d. h. ein Gesetzbuch sein, außerhalb dessen die Gesetzgebung sich weiterbildet.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

V. (Bestehen in den kirchlichen Bücherzensurvorschriften Gewohnheiten trotz des Kodex fort?) Bekanntlich gehen die kirchlichen Vorschriften über die kirchliche Vorzensur und über das Bücherverbot sehr in das Einzelne. Daher ist es begreiflich, daß manche Autoren für eine mildere Auslegung eintraten, bzw. eintreten. Tatsächlich wurde vor Erscheinen der Konstitution Leo XIII., Officiorum ac munerum, 25. Jänner 1897 gelehrt, daß die alten tridentinischen Indexvorschriften in Deutschland durch eine gegenteilige Gewohnheit vielfach aufgehoben worden seien. Ja, auch nach dieser Konstitution wollte man in untergeordneten Fragen den Weiterbestand entgegenstehender partikulärer Gewohnheiten zugeben, weil die Konstitution keine Klausel enthält, welche die Gewohnheiten ausschließt. Die Konstitution ist größtenteils in den Kodex übergegangen. Es entsteht nun die Frage: Darf man den Weiterbestand entgegenstehender Gewohnheiten lehren? Ein Kanonist machte auf Folgendes aufmerksam: Am Abschluß des Titels 23 des dritten Buches des Kodex, wo die kirchlichen Büchervorschriften dargestellt werden, steht keine die Gewohnheiten aufhebende Klausel, wohl aber am Schluß des folgenden Titels, der über die Professio fidei handelt. Aus dieser verschiedenartigen Behandlung, so meinte der Kanonist, kann man den Schluß ziehen, daß die Kirche hinsichtlich der Büchergesetzgebung nicht die entgegenstehenden partikulären Gewohnheiten aufheben will. Was ist von dieser Beweisführung zu halten? Zunächst sei darauf aufmerksam gemacht, daß man einzelne Ausdrücke auch im Kodex nicht pressen darf. Der Kodex ist